

Allgemeine Geschäftsbedingungen der sevenlab engineering GmbH

BESTANDTEILE, ANWENDUNGSBEREICH, DEFINITIONEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus

- den **Allgemeinen Bedingungen, Teil A**, und
- den **Besonderen Bedingungen für Werkleistungen, Teil B**.

Beide Teile werden nachfolgend zusammengefasst „AGB“ genannt. Diese AGB finden Anwendung auf alle Verträge, aufgrund welcher die sevenlab engineering GmbH mit Sitz in Köln – nachfolgend *sevenlab* genannt – Leistungen und/oder Lieferungen – nachfolgend zusammenfassend „Leistungen“ genannt – gegenüber ihrem gewerblichen Vertragspartner – dieser nachfolgend „Auftraggeber“ genannt – erbringt oder durchführt.

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. GELTUNG DER AGB, KEINE GELTUNG ANDERWEITIGER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Die Regelungen des Teils A gelten, soweit nicht in Teil B anderweitige Regelungen getroffen werden.
2. Es gelten ausschließlich diese AGB. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die *sevenlab* ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der Auftraggeber hiermit nicht einverstanden, so hat er *sevenlab* auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Eines erneuten Hinweises auf die Geltung dieser AGB bei zukünftigen Angeboten und Verträgen bedarf es nicht.

2. ANGEBOTE, ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

1. Die allgemeinen Darstellungen der Leistungen von *sevenlab* (z. B. auf den Webseiten oder in Werbebroschüren) sind unverbindlich und stellen kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.
2. Alle Angebote von *sevenlab* sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, im Angebot wird ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben. Ist ein Angebot von *sevenlab* ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, jedoch ohne die Angabe einer Bindungsfrist, so ist *sevenlab* an das Angebot für fünf Wochen ab Angebotsdatum gebunden.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche von *sevenlab* zur Verfügung gestellten vertragsrelevanten Unterlagen vor Vertragsschluss sorgfältig zu prüfen.

3. INHALT UND UMFANG DER LEISTUNGSERBRINGUNG

1. Maßgebliche Grundlage für Inhalt und Umfang der Leistungen ist (jeweils einschließlich der ggf. beigefügten oder referenzierten Anlagen) die Auftragsbestätigung von *sevenlab* oder, falls eine solche nicht vorliegt, das Angebot von *sevenlab* (dort in der Regel die Leistungsbeschreibung).
2. *sevenlab* behält sich Änderungen an Inhalt und Umfang der Leistungen, insbesondere aufgrund technischer Fortentwicklung, Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen und zur Verhinderung von Missbrauch, vor, sofern und soweit die Änderungen dem Auftraggeber zumutbar sind.
3. Technische und sonstige Angaben und/oder Normen, insbesondere produkt- und Dienstleistungs-beschreibende Angaben sind freibleibend und verstehen sich unter den branchenüblichen und dem Auftraggeber zumutbaren Toleranzen. Insoweit gelten Änderungen als von dem Auftraggeber genehmigt.

4. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

1. *sevenlab* erbringt die Leistungen selbst oder durch Dritte.
2. Soweit eine bestimmte Vorgehensweise nicht vereinbart ist, erbringt *sevenlab* die Leistungen nach billigem Ermessen und gemäß dem anerkannten Stand der Technik.
3. *sevenlab* ist zu Teilleistungen berechtigt – die auch getrennt in Rechnung gestellt werden können –, sofern und soweit ihre Entgegennahme für den Auftraggeber nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist und der Nutzen der Leistung nicht wesentlich eingeschränkt ist.

5. TERMINE UND AUSFÜHRUNGSFRISTEN

1. Sämtliche von *sevenlab* im Angebot und/oder anderweit genannten Liefer- und Leistungstermine sowie Ausführungsfristen sind unverbindliche Orientierungswerte, sofern Termine und/oder Ausführungsfristen von *sevenlab* nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Alle Termine und Ausführungsfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von *sevenlab*. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von *sevenlab* zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem betreffenden Zulieferer.
3. Alle Termine und Ausführungsfristen verschieben bzw. verlängern sich vorbehaltlich aller weiteren Rechte um die Zeit, in der sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug oder im Verzug mit vereinbarten Mitwirkungspflichten befindet.

6. ÄNDERUNGSVERLANGEN DES AUFTRAGGEBERS

1. *sevenlab* wird einem Änderungsverlangen des Auftraggebers grundsätzlich Rechnung tragen, soweit dies *sevenlab* im Rahmen der betrieblichen

Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Projektplanung, zumutbar ist.

2. Alle Änderungen, die den Leistungsumfang, Kosten und/oder Termine beeinflussen, bedürfen einer vorherigen Abrede zwischen beiden Parteien.
3. Sollte *sevenlab* dem Änderungsverlangen nicht nachkommen können, wird *sevenlab* dies schriftlich gegenüber dem Auftraggeber begründen.
4. Soweit sich Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges voraussichtlich auf den jeweiligen Auftrag auswirken, insbesondere auf den Aufwand von *sevenlab* oder auf die Termineinhaltung, kann *sevenlab* eine angemessene Anpassung des Auftrags verlangen, insbesondere die Verschiebung von verbindlichen Terminen und die Anpassung der Vergütung und/oder des kalkulierten Budgets.
5. Mehraufwand infolge eines Änderungsverlangens seitens des Auftraggebers wird von *sevenlab* angezeigt und gemäß dem für die jeweilige Disziplin vereinbarten Vergütungssatz zusätzlich berechnet.

7. ÜBERGABE UND ENTGEGENNAHME VON LEISTUNGEN, VERSAND

1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe von Leistungen am Geschäftssitz von *sevenlab*.
2. Der Versand von Hardware und/oder Software bzw. Leistungsergebnissen sowie die Übermittlung von Leistungen zum Auftraggeber erfolgt auf dessen Gefahr.
3. Der Auftraggeber ist zur fristgerechten Entgegennahme und Prüfung der Leistungen verpflichtet. Es gelten die gesetzlichen Rügeobliegenheiten des § 377 HGB.

8. EIGENTUMSVORBEHALT; HARDWARE UND SOFTWARE

1. Bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen von *sevenlab* gegenüber dem Auftraggeber bleiben die gelieferten Waren Eigentum von *sevenlab*.
2. Das Eigentum an Hardware geht ebenfalls erst mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung an den Auftraggeber über. Entsprechendes gilt für die Einräumung von Nutzungsrechten an Standardsoftware von Drittherstellern. An solchen erhält der Auftraggeber zudem nur diejenigen Rechte, die *sevenlab* Auftraggeber einräumen darf.
3. Soweit *sevenlab* dem Auftraggeber Standardsoftware anderer Hersteller bereitstellt, richten sich die jeweiligen Nutzungsrechte an der betreffenden Software nach den zugehörigen Nutzungsbedingungen.

9. MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber unterstützt *sevenlab* bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen, soweit erforderlich und dem Auftraggeber zumutbar, und stellt im Rahmen seiner Mitwirkung sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung rechtzeitig und für *sevenlab* kostenfrei erfüllt werden.
Insbesondere wird der Auftraggeber, soweit erforderlich und ihm zumutbar,

- i. rechtzeitig alle von *sevenlab* zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigten Unterlagen und Informationen übermitteln,
 - ii. bei der Leistungserbringung bei dem Auftraggeber vor Ort die für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendige IT-Infrastruktur (z. B. PC-Arbeitsplätze, Drucker, Rechnerzeit, Testdaten, Internetanbindung) zur Verfügung stellen,
 - iii. *sevenlab* und den von *sevenlab* Beauftragten innerhalb der üblichen Arbeitszeiten den Zugang zu den betreffenden Lokationen und Leistungen ermöglichen, und
 - iv. seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit *sevenlab* und deren Beauftragten anhalten.
 - v. Weitere Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers sind ggf. im Angebot bezeichnet.
2. Soweit besondere gesetzliche, behördliche und/oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind, wird der Auftraggeber *sevenlab* diese Bestimmungen rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung stellen.
 3. Der Auftraggeber wird von ihm festgestellte Fehler und Mängel der Leistungen *sevenlab* unverzüglich mitteilen.

10. BEISTELLUNGEN DES Auftraggeber

1. Alle zwischen den Parteien vereinbarten oder erforderlichen Beistellungen des Auftraggebers müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für *sevenlab* kostenfrei sowie in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualität erfolgen.
Ort der Beistellungen ist jeweils der Geschäftssitz von *sevenlab*, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
2. Für die Beistellungen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Insbesondere dürfen die Beistellungen nicht gegen geltendes Recht (einschließlich Urheberrecht und sonstige Rechte Dritter) verstoßen.
3. Soweit Beistellungen des Auftraggebers urheberrechtlich oder über andere Schutzstatuten wie z.B. das Markengesetz geschützt sind, gewährt der Auftraggeber *sevenlab* das zeitlich auf die Dauer der Vertragsdurchführung beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die Beistellungen im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Auftraggeber.

11. WEITERE PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES Auftraggeber

1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, in seinem Herrschaftsbereich die Voraussetzungen (z. B. Anbindung an das Datennetz, Beschaffung und Betrieb der erforderlichen Hard- und Software, Bereitstellung von Speicherplatz) für die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen zu schaffen.
2. *sevenlab* trifft alle zumutbaren Maßnahmen, um Gefahren durch Schadsoftware auszuschließen. *sevenlab* kann jedoch nicht die vollständige Sicherheit ihrer Systeme und Software gewährleisten. Der Auftraggeber ist

daher verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich ebenfalls alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um seine Systeme vor Schadsoftware zu schützen.

12. ZUSAMMENARBEIT UND LOYALITÄT

1. Soweit sevenlab dem Auftraggeber nach einer Besprechung einen Besprechungsbericht übergibt, gilt dessen Inhalt im Zweifel als zutreffend, soweit der Auftraggeber dem Bericht nicht innerhalb von drei Arbeitstagen in Textform unter Bezugnahme auf die aus seiner Sicht unzutreffenden Teile widersprochen hat.
2. Die Parteien sind zur gegenseitigen Loyalität verpflichtet. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Zusammenarbeit auftreten und die Vertragsdurchführung beeinflussen können. Zu unterlassen ist insbesondere die Abwerbung von Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern, die im Rahmen der Vertragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von 12 Monaten ab Beendigung der Zusammenarbeit.

13. VERGÜTUNG UND PREISE; PREISANPASSUNG

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden sämtliche Leistungen nach Zeitaufwand gemäß der im Angebot genannten Stunden- oder Tagessätze, im Übrigen gemäß der jeweils geltenden Preisliste von *sevenlab* erbracht und berechnet.
2. Im Angebot enthaltene oder anderweit angegebene Aufwandskalkulationen sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindliche Obergrenze bezeichnet sind.
3. Ein Personentag umfasst 8 Arbeitsstunden.
4. *sevenlab* erfasst den Zeitaufwand und führt entsprechende Aufzeichnungen (Aufwandsnachweise). Der Zeitaufwand ist von dem Auftraggeber jederzeit auf Wunsch von *sevenlab*, jedenfalls aber mit Abschluss der jeweiligen Leistungserbringung, schriftlich zu bestätigen.
5. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk. Die Kosten für Versand, Transport, Verpackung, Versicherung, Zoll etc. werden gesondert berechnet.

14. SONSTIGE KOSTEN UND AUFWÄNDE

1. Für den Fall, dass *sevenlab* Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der eigenen Geschäftsräume erbringt, berechnet *sevenlab* die Reisekosten jeweils nach einer Pauschale gemäß der untenstehenden Tabelle. Reisezeiten gelten zudem als vergütungspflichtige Tätigkeit und werden insofern nach dem tatsächlich anfallenden zeitlichen Aufwand berechnet. Die Mitarbeiter von *sevenlab* reisen in der Regel so an, dass möglichst um ca. 9:00 Uhr begonnen werden kann und reisen möglichst so ab, dass ein kompletter Arbeitstag geleistet wird. Die Reisekostenpauschale ergibt sich je Reise aus der folgenden Tabelle. Alle Entfernungen errechnen sich aus den einfachen Entfernungskilometern, ausgehend von dem Geschäftssitz von *sevenlab* in Köln.

Kategorie	An- und Abreisepauschale inkl. Spesen pro Person	Übernachtungspauschale inkl. Spesen pro Person
Unter 200 km in Deutschland	200 €	130 €
Über 200 km in Deutschland	400 €	130 €
Schweiz und Österreich	800 €	250 €

Erläuterung: *sevenlab* hat die vorstehenden Reisekostenpauschalen transparent und fair kalkuliert. Die Ermittlung der Reisekostenpauschale unter 200 km wurde beispielsweise wie folgt kalkuliert: Bahnticket 2. Klasse / KFZ Kosten pro Strecke, Spesen pro Tag ohne Übernachtung. Dies ergibt ca. 262 €. Abgerundet stellt *sevenlab* die o.a. Pauschale von 200 € für jede An- und Abreise in Rechnung.

2. Sonstige Kosten (z. B. Hardware, Material und Verpackung) werden zu den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt, zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 10% der jeweiligen Kosten.
3. Kosten und Aufwendungen aus nicht durch die vertraglichen Vereinbarungen abgedeckten Leistungen sind vom Auftraggeber zu tragen.

15. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSVERZUG

1. Alle vereinbarten Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
2. Die Abrechnung erfolgt am Ende eines Monats mit Leistungs- und Zeitrachweis.
3. Im Fall von Auslagenersatz und Reisekosten erfolgt die Abrechnung am Ende eines Monats gegen entsprechenden Nachweis.
4. Die Rechnungen von *sevenlab* sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang bei dem Auftraggeber von diesem ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

16. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

1. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von *sevenlab* nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.
2. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind nur erlaubt, soweit sie Ansprüche betreffen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

17. GEWÄHRLEISTUNG BEI MÄNGELN AN LEISTUNGEN

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, übernimmt *sevenlab* keine Gewährleistung, dass die Leistungen mit Leistungen oder Produkten Dritter zusammenarbeiten.
2. Sofern *sevenlab* gegenüber dem Auftraggeber zur Mängelbeseitigung verpflichtet ist, hat der Auftraggeber die Mängel jeweils in Form von Mängelmeldungen möglichst präzise zu beschreiben.
3. Im Fall der gesetzlichen Mängelhaftung wird *sevenlab* die hiernach erforderlichen Maßnahmen durchführen, wobei das Wahlrecht zwischen den

etwaig gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen bei *sevenlab* liegt. Ist *sevenlab* gegenüber dem Auftraggeber zur Nacherfüllung verpflichtet (Nachbesserung oder Ersatzlieferung), so erlaubt der Auftraggeber *sevenlab* mindestens zwei Versuche der Nacherfüllung.

Im Falle einer Ersatzlieferung ist der Auftraggeber zur Rückgabe der ersetzten Leistung verpflichtet, soweit eine solche Rückgabe aufgrund des Gegenstandes der Leistung nicht ausgeschlossen ist.

Der Auftraggeber ist zur Selbstvornahme nicht berechtigt, es sei denn, dies ist in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden zwingend erforderlich. In einem solchen Fall ist *sevenlab* sofort zu verständigen.

4. Schadensersatz sowie Ersatz wegen vergeblicher Aufwendungen aufgrund eines Mangels leistet *sevenlab* nur im Rahmen der Ziff. 18.
5. Ansprüche aus der gesetzlichen kauf- oder werkvertraglichen Mängelhaftung verjähren, außer in Fällen von Vorsatz (einschließlich Arglist), mit Ablauf von 12 Monaten ab Lieferung der Produkte bzw. (bei Werkleistungen) ab Abnahme der betreffenden Leistungen durch den Auftraggeber.

18. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

1. In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und auf den Webseite enthaltene Angaben von *sevenlab* sind im Zweifel keine Garantieerklärungen und enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften.
2. Jede Partei haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
3. Die Haftung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist unbegrenzt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden oder die aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.
4. Die Parteien haften nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Dieser Ausschluss für die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit gilt jedoch dann nicht, wenn es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) handelt. Kardinalpflichten bzw. wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten einer Partei, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des konkreten Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf; mithin also Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde.
5. Bei fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht haften die Parteien einander in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf einen Betrag in Höhe von einer (1) Million Euro.
6. Jeder Partei bleibt der Einwand des Mitverschuldens der anderen Partei offen.
7. Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
8. Resultieren die Ansprüche aus unerlaubter Handlung, aus dem Produkthaftungsgesetz, anfänglicher Unmöglichkeit oder verschuldeter

Unmöglichkeit finden vorstehende Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse keine Anwendung.

9. Soweit die Haftung der Parteien ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Parteien.

19. HÖHERE GEWALT

1. Ereignisse, die *sevenlab*, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben („höhere Gewalt“), insbesondere nicht zu vertretende technische Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von *sevenlab*, Stromausfälle, Nichtfunktionieren von Telefonleitungen oder andere vergleichbare technische Hindernisse und deren Folgen, befreien für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der durch diese Ereignisse erschwerten oder unmöglich werdenden vertraglich übernommenen Leistungspflicht.

20. GEHEIMNISSCHUTZ; DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

1. Die Parteien sind zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen –insbesondere der Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) – verpflichtet. Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die von der Partei, die sie betreffen, allgemein veröffentlicht werden, oder die allgemein zugänglichen Erkenntnisse (z. B. Software- oder Kommunikationstechnik) darstellen.
Die Parteien ergreifen alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, um dem Geheimnisschutz nachzukommen. Soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist, werden die Geschäftsgeheimnisse und sonstigen vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese Geschäftsgeheimnisse und/oder sonstigen vertraulichen Informationen zur Vertragsdurchführung benötigen.
2. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
3. *sevenlab* ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitgeteilten und/oder von *sevenlab* im Rahmen der Leistungserbringung erlangten personenbezogenen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der einschlägigen Gesetze über den Datenschutz zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies für die Leistungserbringung und/oder für die Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich und gesetzlich nicht untersagt ist.
sevenlab trifft in ihrem Verantwortungsbereich angemessene Maßnahmen für die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
4. Soweit *sevenlab* für den Auftraggeber eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durchführt, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über die Verarbeitung von Daten im Auftrag.
5. Sofern *sevenlab* sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungen Dritter bedient, ist *sevenlab*

berechtigt, vertrauliche Informationen und Auftraggeberdaten gegenüber diesen Dritten offen zu legen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung zwingend erforderlich und gesetzlich nicht untersagt ist. *sevenlab* wird den/die Dritten auf vertraulichen Umgang mit den vertraulichen Informationen und Auftraggeberdaten verpflichtet.

6. *sevenlab* ist weiter zur Offenlegung von vertraulichen Informationen und von Auftraggeberdaten berechtigt, soweit sie hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

21. EXPORTKONTROLLE

1. Jede Partei verpflichtet sich hiermit, alle einschlägigen Gesetze in Bezug auf das jeweils geltende Exportkontrollrecht sowie zur Befolgung des finanziellen und wirtschaftlichen Sanktionsregimes der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinten Königreiches sowie der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Die Einhaltung der in Satz 1 genannten sanktionsbezogenen Verpflichtungen gilt nur insoweit, als es zulässig ist, entsprechende Garantien und Zusicherungen gemäß den geltenden Anti-Boycott-Gesetzen (insbesondere der Blocking-Verordnung der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates)) zu geben. Die Verletzung einer der in Ziff. 21.1 genannten Pflichten stellt einen wichtigen Grund dar und berechtigt die andere Partei zur fristlosen Kündigung des Vertrages.
2. Verletzt eine Partei eine der in Ziff. 21.1 genannten Pflichten, so kann die andere Partei Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

22. REFERENZEN

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, stehen Veröffentlichungen (z. B. Pressemitteilungen) über vereinbarte Leistungen und durchgeführte Projekte sowohl dem Auftraggeber als auch *sevenlab* im Rahmen der Ziff. 20 frei, soweit Firma und Leistungsanteil der jeweiligen Partei genannt werden.

23. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
2. Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Geschäftssitz von *sevenlab* in Köln.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz von *sevenlab*. *sevenlab* ist jedoch berechtigt, stattdessen an dem für den Auftraggeber zuständigen Gericht zu klagen.
4. Die Parteien vereinbaren hiermit hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus dem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

TEIL B - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

24. GELTUNGSBEREICH DER NACHSTEHENDEN REGELUNGEN

1. Die Regelungen des Teils B gelten nur für Werkleistungen, für diese vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.

25. ABNAHME VON ARBEITSERGEBNISSEN

1. sevenlab wird dem Auftraggeber die Bereitstellung von werkvertraglichen Arbeitsergebnissen zur Abnahme jeweils schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Der Auftraggeber wird mit der Abnahmeprüfung jeweils unverzüglich beginnen und jedes Arbeitsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab Bereitstellung des jeweiligen Arbeitsergebnisses, abnehmen, soweit nicht nachfolgend oder sonst wie etwas anderes vereinbart ist.
2. Unwesentliche Mängel an Arbeitsergebnissen hindern nicht die Abnahme.
3. Fristgerecht innerhalb der Abnahmeprüfung von dem Auftraggeber an sevenlab gemeldete und abnahmehindernde Mängel der Arbeitsergebnisse wird sevenlab innerhalb einer angemessenen Frist beheben.
4. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich, sobald sämtliche fristgerecht gemeldeten und abnahmehindernden Mängel behoben wurden oder sevenlab nachgewiesen hat, dass es sich nicht um abnahmehindernde Mängel handelt.
5. Die erfolgreiche Abnahme bestätigt der Auftraggeber schriftlich gegenüber sevenlab.
6. Erklärt (bzw. bestätigt) der Auftraggeber bis zum Ablauf der Abnahmefrist (vgl. Ziff. 25.1) weder schriftlich die Abnahme, noch teilt er bis zum Ablauf der Abnahmefrist sevenlab berechtigt das Vorhandensein von abnahmehindernden Mängeln mit, so gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen.
7. Darüber hinaus gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen, wenn der Auftraggeber diese produktiv einsetzt.

26. RECHTE AN SOFTWARE UND ARBEITSERGEBNISSEN

1. Soweit sevenlab für den Auftraggeber Software oder sonstige konkret vereinbarte Arbeitsergebnisse als Bestandteil des Auftrags individuell entwickelt, überträgt sevenlab mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung an diesen für den Auftraggeber entwickelten Arbeitsergebnissen ein einfaches, nichtausschließliches, zeitlich unbefristetes und übertragbares Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung für eigene Zwecke des Auftraggebers. Bei Auftraggeberindividuell entwickelter Software wird sevenlab den Quellcode dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der Vergütung übergeben.
2. Das Nutzungsrecht bezieht sich auch auf etwaig zugehörige Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien, wie beispielsweise Analysen, Projektpläne, Lasten- bzw. Pflichtenhefte sowie Konzepte und Beschreibungen.

3. Sämtliche gewerblichen Schutzrechte und Rechte auf gewerbliche Schutzrechte, die einer Partei bereits bei Vertragsabschluss zustanden, verbleiben bei dieser Partei.
4. Kommen bei der Entwicklung von Vertragsprodukten bereits entwickelte Code-Bibliotheken (sog. Libraries) von *sevenlab* zum Einsatz, so erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an der jeweils zu dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Zurverfügungstellung aktuellen Version. Das gewährte Nutzungsrecht ist ausdrücklich beschränkt auf diese aktuelle Version der Code-Bibliothek(-en) und schließt den Anspruch des Auftraggebers auf neuere und/oder weiterentwickelte Versionen explizit aus.
5. Soweit *sevenlab* für den Auftraggeber im Rahmen eines Auftrags Hardwareentwicklung leistet und im Zuge dessen die Entwicklung und Bereitstellung eines Funktionsmusters bzw. eines Prototyps für den Auftraggeber leistet, erhält der Auftraggeber hieran mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein nichtausschließliches, zeitlich unbefristetes, übertragbares und unterlizenzierbares Recht zur Nutzung und Verwertung.
6. *sevenlab* hat und behält jederzeit das Recht, alle den Leistungen und Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, Know-how, Vorgehensweisen etc. anderweit, uneingeschränkt und dauerhaft zu nutzen, zu verbreiten und zu verwerten.